

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg Außenstelle

/	
	Datum:
	Bescheinigung
	Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde als Nachweis zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 1 StVO (Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen).
Es	wird bestätigt, dass bei
Fra	nu/Herrn
gel	o. am
wo	hnhaft in
ΑZ	<u></u>
fol	gende Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen bestehen:
	Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) <u>und</u> Zuerkennung der Merkzeichen "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) <u>und</u> "B" (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)
	Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) <u>und gleichzeitig</u> Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 <u>und</u> Zuerkennung der Merkzeichen "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) <u>und</u> "B" (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)
	Morbus-Crohn bzw. Colitis ulcerosa mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60
	Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung)
der	mit gehört der/die Betroffene zu den Menschen mit Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen, deren Auswirkungen i Mobilitätseinschränkungen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) fast eichzusetzen sind.

Landesamt für Soziales und Versorgung

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Hinweis: Zur Beantragung der Ausnahmegenehmigung benötigt die Straßenverkehrsbehörde neben dieser Bescheinigung ein Passbild und eine beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises.